

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. November 1970	Nummer 181
--------------	---	------------

## II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
12. 11. 1970	Finanzminister RdErl. -- Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1970 -- Landeshaushalt --	1904

## II.

## Finanzminister

**Jahresabschluß  
für das Rechnungsjahr 1970  
— Landeshaushalt —**

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 11. 1970 —  
I D 3 Tgb.-Nr. 4470/70

Gem. § 61 Abs. 1 RHO i. Verb. mit § 81 Abs. 1 RKO bestimme ich — soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof —:

**1 Abschluß der Kassenbücher**

- 1.1 Die Kassenbücher für das Rechnungsjahr 1970 sind abzuschließen
- 1.11 von den Amtskassen (vgl. § 3 Abs. 4 RKO)  
**T. am 5. Januar 1971,**
- 1.12 von den Oberkassen (vgl. § 3 Abs. 3 RKO)  
**T. am 11. Januar 1971.**
- 1.2 Die Landeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher besondere Mitteilung.
- 1.3 Das Offthalten der Bücher bei den Oberkassen zwischen dem 5. und 11. Januar 1971 dient ausschließlich der Durchbuchung der Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach den Nummern 5.1 und 5.21.
- 1.4 Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen nachgeordneten Kassen nach dem 5. Januar 1971 nicht mehr möglich war (vgl. Nummer 3).

**2 Annahme von Kassenanordnungen**

- 2.1 Annahme-, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen für das Rechnungsjahr 1970 sind grundsätzlich anzunehmen
- 2.11 von der Amts- und Oberkasse  
**T. bis zum 31. Dezember 1970,**
- 2.12 von der Landeshauptkasse  
**T. bis zum 18. Januar 1971,**  
jedoch mit der Einschränkung, daß sie in ihrer Eigenschaft als Amtskasse Anordnungen über Personal- und Sächliche Verwaltungsausgaben nur **T. bis zum 5. Januar 1971** anzunehmen hat.
- 2.2 **Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Rechnungsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 1970, zuzuleiten.**
- 2.3 In ganz besonderen Ausnahmefällen haben die Amts- und Oberkassen bei Einvernehmer zwischen den Leitern der anordnenden Dienststellen und den Kassenleitern Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen für das Rechnungsjahr 1970 auch noch nach dem 31. Dezember 1970 anzunehmen.
- 2.4 Die Landeshauptkasse kann unerledigte Annahmenanordnungen abweichend von § 34 Abs. 1 RWB bereits nach dem 20. Januar 1971 an die anordnende Dienststelle zurückgeben.

**3 Letzter Zahlungstag**

Ich bestimme ausdrücklich für alle Amts- und Oberkassen gem. § 61 RHO

**T. den 5. Januar 1971**

als letzten Zahlungstag für das Rechnungsjahr 1970.

**4 Vorlage der Abschlußnachweisungen**

- 4.1 Die Abschlußnachweisungen mit den dazugehörenden Titelübersichten und sonstigen Anlagen sind vorzulegen

- 4.11 durch die Amtskassen bei den Oberkassen  
**T. bis zum 8. Januar 1971,**
- 4.12 durch die Amtskassen, die unmittelbar mit der Landeshauptkasse abrechnen, bei der Landeshauptkasse  
**T. bis zum 8. Januar 1971,**
- 4.13 durch die Universitätskassen Bonn, Köln und Münster sowie die Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen bei der Landeshauptkasse  
**T. bis zum 13. Januar 1971,**
- 4.14 durch die übrigen Oberkassen bei der Landeshauptkasse  
**T. bis zum 15. Januar 1971.**
- 4.2 Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1970 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nummer 1) ist nur **eine** Abschlußnachweisung zu fertigen.
- 5 Buchungen an unrichtiger Stelle, Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr**
- 5.1 Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr (§§ 67 und 68 RHO) sind, soweit sie erkannt werden, zu berichtigen, solange die Kassenbücher noch offen sind.
- 5.2 **Nach dem Abschluß (vgl. Nummer 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern keine Änderungen mehr vornehmen.**
- 5.21 Werden nach dem Abschluß trotzdem Berichtigungen erforderlich, so sind diese auf Anordnung der zuständigen Dienststelle in den Büchern der übergeordneten Kasse vorzunehmen, solange diese noch offen sind. Anordnungen an die Landeshauptkasse erteilt hierbei der zuständige Minister.
- 5.22 Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich gewesen wäre.
- 5.3 Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen nach § 67 Abs. 2 RHO verweise ich auf meinen RdErl. v. 16. 1. 1970 (SMBI. NW. 631).
- 5.4 Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr, die im gleichen Rechnungsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsumberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler beruhen objektiv auf Dienstpflichtverletzungen (Artikel 85 LV, § 32 Satz 2 und § 33 Abs. 3 RHO). Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.
- 6 Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe**
- 6.1 Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 RHO i. Verb. mit §§ 2 und 9 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1970 sind die für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bewilligten Ausgabemittel (Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans), soweit diese nicht in Titelgruppen veranschlagt sind, und die ausdrücklich als übertragbar bezeichneten übrigen Ausgabemittel übertragbar. Bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgabemitteln am Schluß des Rechnungsjahrs 1970 nicht ausgegebenen Beträge können Haushaltsumsägereste gebildet werden. Dabei sind jedoch die in § 30 Abs. 1 Satz 3 und 4 RHO vorgesehene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit und die nachstehenden Nummern 6.2 und 6.3 zu beachten.
- 6.2 Soweit die Mittel für Maßnahmen, die nach dem Haushaltspunkt im Rechnungsjahr 1970 abgeschlossen werden sollen, aus den Mitteln des Kapitels 0201 Titel 685 4, des Kapitels 0502 Titel 798 oder des Kapitels 1402 Titel 711 verstärkt worden sind, können aus den etwa nicht verausgabten Beträgen der zur Verstärkung bereitgestellten Mittel **keine** Haushaltsumsägereste gebildet werden.

- 6.3 Haushaltsausgabereste dürfen grundsätzlich nur gebildet werden, wenn sie bei Anlegung strengster Maßstäbe an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltsmittel im nächsten Rechnungsjahr allein oder zusammen mit den Mitteln, die im Haushaltplanentwurf für das nächste Rechnungsjahr für denselben Zweck veranschlagt sind, zur Leistung der Ausgaben kassenmäßig benötigt werden. Kommt danach eine Restebildung nicht infrage, so sind die Beträge in Abgang zu stellen. Bei den Titeln, die den Konjunkturdämpfungsmaßnahmen unterliegen, sind die gesperrten Beträge, soweit im Einzelfall keine Ausnahme zugelassen worden ist, ebenfalls in Abgang zu stellen.
- 6.4 Haushaltsausgabereste werden gebildet
- 6.41 für den Einzelplan 01 vom Präsidenten des Landtags und für den Einzelplan 13 vom Präsidenten des Landesrechnungshofs bei ihren eigenen Kassen, die bis zum Abschlußtage mit entsprechenden Anordnungen zu versehen sind,
- 6.42 für alle übrigen Einzelpläne von den Fachministern zentral bei der Landeshauptkasse. Wegen der Zuständigkeit für die Erteilung der Anordnungen an die Landeshauptkasse wird auf die Nummer 6.73 hingewiesen.
- 6.421 Die Haushaltsausgabereste für den Einzelplan 14 werden von den Fachministern gebildet, die für die Bewirtschaftung der dort veranschlagten Ausgabemittel zuständig sind.
- 6.422 Soweit die Fachminister als Folge der organisatorischen Veränderungen innerhalb der obersten Landesbehörden vom 28. 7. 1970 an übertragbare Ausgabemittel zu bewirtschaften haben, die nicht in ihren eigenen Einzelplänen veranschlagt sind, obliegt ihnen auch hierfür die Bildung der Haushaltsausgabereste.
- 6.5 Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabebewilligung sind nach § 30 Abs. 3 RHO Haushaltsumberschreifungen, die aus der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg zu decken sind. Sie sind als Haushaltsvorgriffe (Minusreste) nachzuweisen.
- 6.6 Den Präsidenten des Landtags, die Minister, den Chef der Staatskanzlei und den Präsidenten des Landesrechnungshofs bitte ich, mir alle nach den vorstehenden Nummern 6.1 bis 6.5 vorgesehenen Haushaltsausgabereste und Haushaltsvorgriffe sobald wie möglich, spätestens **bis zum 5. Februar 1971** mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Diese Mitteilung bitte ich in Anlehnung an Muster 7 zu § 17 Abs. 3 RWB in zweifacher Ausfertigung zu machen. Dabei bitte ich,
- T. 6.61 mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den zur Übertragung vorgesehenen Ausgabemitteln gedeckt werden sollen,
- 6.62 die Notwendigkeit der Übertragung stichhaltig und erschöpfend zu begründen,
- 6.63 bei Änderungen an den Verbuchungsstellen im Rechnungsjahr 1971 gegenüber dem Rechnungsjahr 1970 festzulegen, auf welche Einzelpläne, Kapitel und Titel und — falls ein Haushaltsausgaberest oder ein Haushaltsvorgriff auf mehrere Verbuchungsstellen aufgegliedert wird — in welchen Teilbeträgen die Haushaltsausgabereste oder Haushaltsvorgriffe in das Rechnungsjahr 1971 übertragen werden sollen,
- 6.64 die zu übertragenden Haushaltsausgabereste und Haushaltsvorgriffe aufzurechnen und am Schluß des Verzeichnisses die Gesamtsumme der Haushaltsausgabereste und die Gesamtsumme der Haushaltsvorgriffe anzugeben,
- 6.65 dem Verzeichnis der Haushaltsausgabereste und Haushaltsvorgriffe eine Anlage in ebenfalls zweifacher Ausfertigung beizufügen, in der die bei den übertragbaren Mitteln in Abgang gestellten Beträge oder Teilbeträge unter Angabe von Kapitel und Titel aufgeführt sind.
- 6.7 Nach § 9 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1970 bedarf die Übertragung von Ausgabemitteln meiner Zustimmung.
- 6.71 Meine Zustimmung gilt als erteilt für Haushaltsausgabereste in den Einzelplänen 01 und 13 (vgl. Nummer 6.3, Satz 3).
- 6.72 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfange ich der Übertragung unverwendet gebliebener Ausgabemittel in den übrigen Einzelplänen zustimmen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der Haushaltseinnahmen und -ausgaben, die zur Übertragung vorgesehenen Haushaltsausgabereste und die Haushaltsvorgriffe aller Einzelpläne bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanziellen Gründen der Bildung von Haushaltsausgaberesten nicht zustimmen kann, die Ressorts darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Haushaltsausgabereste nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Meine Zustimmung nach § 9 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1970 werde ich sobald wie möglich mitteilen und jedem Ressort gleichzeitig eine von mir für seinen Einzelplan und gegebenenfalls für Teile anderer Einzelpläne (vgl. Nummern 6.421 und 6.422) erstellte Resteliste der bei der Landeshauptkasse zu bildenden und zu übertragenden Haushaltsausgabereste und Haushaltsvorgriffe in mehrfacher Ausfertigung übersenden.
- 6.73 Nach Eingang meiner Entscheidung sind der Landeshauptkasse **unverzüglich** die erforderlichen Anordnungen zur Buchung und Übertragung der gebildeten Haushaltsausgabereste und Haushaltsvorgriffe zu erteilen. Aus Vereinfachungsgründen rege ich an, die Anordnungen für jeden Einzelplan in der von der Kasse benötigten Anzahl, und zwar in je einer Ausfertigung für die Rechnungsjahre 1970 und 1971, in allgemeiner Form zu erstellen und jeder Ausfertigung der Anordnungen ein Exemplar der von mir übersandten Resteliste als Anlage beizufügen. Die Anordnungen werden erteilt
- 6.731 für die Einzelpläne 02 bis 12 von jedem Fachminister einzelnweise getrennt für seinen Einzelplan und die Titel aus anderen Einzelplänen, soweit ihm die Bildung der Haushaltsausgabereste obliegt (vgl. Nummer 6.422),
- 6.732 für den Einzelplan 14 vom Finanzminister.
- 6.8 Die in das Rechnungsjahr 1971 übertragenen Haushaltsausgabereste dürfen nach § 30 Abs. 2 RHO nur mit meiner Zustimmung verausgabt werden. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Haushaltsausgabereste verwendet werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus den Haushaltsausgaberesten nach § 45 d RHO nur mit meiner vorherigen Zustimmung eingegangen werden.
- 6.81 Um Unterbrechungen in der Fortführung oder Abwicklung von Bauvorhaben zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, daß bereits vor meiner Zustimmung nach § 9 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1970 und meiner Mitteilung über die Freigabe von Haushaltsausgaberesten über die bei den einmaligen Bauvorhaben verbliebenen Haushaltsausgabereste verfügt wird, sofern die Baumaßnahmen bis zum 31. Dezember 1970 in Angriff genommen worden sind und sich im Rahmen der genehmigten Bauentwürfe und Kostenanschläge halten.
- 6.82 Ausgenommen hiervon sind Haushaltsausgabereste bei Bauvorhaben, für die letzte Teilbeträge oder Gesamtbeträge im Haushaltspunkt 1969 oder früher bewilligt waren. Die Freigabe dieser Haushaltsausgabereste ist daher bei mir zu beantragen. Sie kann jedoch nur in Betracht kommen für Beträge, die zur Abwicklung der Bauvorhaben im Rahmen

der genehmigten Kostenanschläge erforderlich sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzung bitte ich im Freigabebeantrag ausdrücklich zu bestätigen.

- 6.9 Durch § 9 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1970 bin ich ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags in besonders begründeten Ausnahmefällen die Bildung von Haushaltsausgaberesten zuzulassen, auch wenn dies im Haushaltsplan nicht vorgesehen ist. Eine solche Ausnahme kann nur unter äußerst dringenden Umständen in Betracht gezogen werden. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag in doppelter Ausfertigung bis zum 1. Februar 1971 vorzulegen.

#### 7 Titelübersichten am Jahresschluß und besondere Nachweisungen

##### 7.1 Titelübersichten

Alle Kassen haben Titelübersichten, im Bedarfsfalle in zweifacher Ausfertigung (vgl. Nummer 7.31), zu erstellen, die nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen sind.

- 7.11 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung erscheinen (vgl. Nummer 8.1).
- 7.12 Alle Titelübersichten sind durch den Prüfungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch festgestellt, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“
- 7.13 Die Oberkassen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig auf Grund der Titelübersichten in ihre Bücher.

##### 7.2 Gesamtzusammenstellung

Die Landeshauptkasse übersendet den Fachministern

**zum 25. Januar 1971**

- eine titelmäßige Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse aller mit ihr abrechnenden Kassen und der Landeshauptkasse unter Berücksichtigung aller bis zum 18. Januar 1971 angenommenen Anordnungen.

##### 7.3 Nachweisungen für statistische Zwecke

- 7.31 Zur Gewinnung zuverlässiger Angaben über die Anzahl der Buchungen bei den einzelnen Titeln des Landshaushalts, die im Bereich der Regierungshauptkassen und der ihnen nachgeordneten Amtskassen anfallen, haben
- 7.311 die Amtskassen, die mit einer Regierungshauptkasse abrechnen, in einer besonderen Spalte am rechten Rand der Titelübersicht die Anzahl der Einzelbuchungen für jeden Titel zu vermerken und diese Spalte aufzurechnen,
- 7.312 die Regierungshauptkassen auf den Zweitausfertigungen ihrer Titelübersichten (vgl. Nummer 7.1) die bei ihnen in ihrer Eigenschaft als Amtskassen angefallenen Buchungen in der in Nummer 7.311 beschriebenen Weise zu vermerken und in einer weiteren Spalte die Summen der Buchungen aller nachgeordneten Amtskassen für jeden Titel aufzuführen und auch diese Spalte aufzurechnen. Die Zweitausfertigungen der Titelübersichten sind der Landeshauptkasse **bis zum 22. Januar 1971** zur Weiterleitung an mich vorzulegen.

- 7.32 Für Zwecke der Vierteljahresstatistik für die Einnahmen und Ausgaben des Landes erstellt die Landeshauptkasse eine titelmäßige Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse aller mit ihr abrechnenden Kassen und der Landeshauptkasse unter Berücksichtigung aller bis zum 5. Januar 1971 angenommenen Anordnungen.

##### 7.4 Nachweisungen über bemerkenswerte Verwahrungen und Vorschüsse

- 7.41 Die Amts- und Oberkassen haben ihren übergeordneten Kassen binnen zehn Tagen nach dem Ab-

schlußtag je eine Gesamtnachweisung nach Muster 1 **Muster** über alle bemerkenswerten Verwahrungen und Vorschüsse, die bis zum Abschlußtag noch nicht abgewickelt sind, vorzulegen. Bemerkenswert sind alle Beträge, die im Einzelfall 1 000,— DM übersteigen. Gehalts- und Handvorschüsse bleiben dabei unberücksichtigt. **Fehlanzeige ist erforderlich.**

- 7.42 Die Oberkassen legen die Nachweisungen der ihnen nachgeordneten Kassen zusammen mit ihren eigenen Nachweisungen, in einem Heft gesammelt, **bis zum 21. Januar 1971** der Landeshauptkasse vor, die sie nach Eingang aller Nachweisungen an mich weiterleitet.

- 7.43 Die Landeshauptkasse erstellt ebenfalls je eine Nachweisung nach Nummer 7.41 über die bei ihr als Amtskasse bis zum Abschluß ihrer Bücher noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse und legt sie mir bald nach dem Abschluß ihrer Bücher vor.

- 7.44 Ich bitte die Kassenaufsichtsbeamten, auf die Vollständigkeit der Nachweisungen besonders zu achten und ihre Richtigkeit zu bescheinigen.

- 7.45 Ich weise darauf hin,

- 7.451 **das es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Jahres zu übernehmen,**

- 7.452 daß nach § 62 Abs. 2 RHO für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Rechnungsjahr hinaus meine Zustimmung erforderlich ist.

#### 8 Rechnungsnachweisungen

##### 8.1 Aufstellung

- 8.11 Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden nach § 10 RRO gebildeten Teil des Titelbuches sowie für die Hochbauausgaben bei Einzelplan 14, Kapitel 14 02, Titel 519 2 und 711 (s. meinen RdErl. v. 17. 3. 1952 — SMBI. NW. 632) eine Rechnungsnachweisung gem. § 24 RRO aufzustellen. Die Rechnungsnachweisungen sind für jeden Einzelplan zu bezeichnen mit

- 8.111 Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Rechnungsnachweisungen nach den Nummern 8.112 oder 8.115 zu Rechnungsnachweisungen A/B oder Rechnungsnachweisungen A/E, A/F usw. zusammengefaßt werden können,

- 8.112 Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach den Nummern 8.113 bis 8.115 aufzunehmen sind,

- 8.113 Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben,

- 8.114 Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben;

- 8.115 den anschließenden Buchstaben für die darüber hinaus vom Landesrechnungshof für notwendig gehaltenen besonderen Rechnungsnachweisungen.

- 8.12 Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nummer 8.11

- 8.121 der Titel 453 in den Kapiteln 03 11 und 03 13 sowie alle in Titelgruppen veranschlagten Ausgabettitel in die Rechnungsnachweisungen B oder die Rechnungsnachweisungen nach Nummer 8.115 aufzunehmen,

- 8.122 der Titel 233 (apl.) im Kapitel 05 02, der Titel 681 im Kapitel 05 38, der Titel 633 3 im Kapitel 05 441 und der Titel 233 im Kapitel 06 03 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,

- 8.123 alle Titel 519 2 mit Ausnahme des Titels 519 2 im Kapitel 14 02, der zusammen mit dem Titel 711 im Kapitel 14 02 in einer getrennten Rechnungsnachweisung D aufzuführen ist (vgl. Nummer 8.11), sowie die Titel der Gruppe 519 im Einzelplan 12 in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen,

- 8.124 von den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern für jedes Forstamt getrennte Rechnungsnachweisungen aufzustellen.

8.13 In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushaltssplan für das Rechnungsjahr 1970 ergibt. Soweit die anordnenden Dienststellen ihren Kassen bislang noch keine Druckstücke des Haushaltssplans, einzelner Kapitel oder Einzelpläne übersandt haben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen schon im ersten Jahr nach Einführung der neuen Haushaltssystematik einheitlich in der dem Haushaltssplan zugrunde liegenden Ordnung erstellen können.

8.14 Aus Gründen der Arbeits- und Zeitersparnis sind die Rechnungsnachweisungen in vereinfachter Weise aufzustellen, und zwar in der Art einer Titelübersicht unter Angabe der Verbuchungsstellen nach Kapitel und Titel sowie der Ist-Beträge. Die Zweckbestimmung ist hierbei nur anzugeben, soweit es sich um außerplanmäßige Titel handelt. Jede Rechnungsnachweisung weist für die in ihr zusammengefaßten Einnahmen und Ausgaben nur je eine Summe aus. Die vereinfachten Rechnungsnachweisungen sind mit der gleichen Aufschrift, wie sie der Vordruck K 115 enthält, zu versehen, jedoch mit dem Zusatz — vereinfacht —. Es ist titelweise, gegebenenfalls summarisch, zu vermerken, ob die Ist-Beträge sich innerhalb der durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung bereitgestellten Haushaltssmittel halten.

8.15 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach, im Bedarfsfalle fünffach (vgl. Nummer 9.3), auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, für die bewirtschaftende Dienststelle, für die Rechnung und als Entwurf.

## 8.2 Vorlage

T. 8.21 Die Amtskassen legen **bis zum 15. Januar 1971** eine Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen den Oberkassen vor, die sie nach Durchsicht mit den eigenen Rechnungsnachweisungen unverzüglich an die Vorprüfungsstellen (Rechnungssämtter) weiterzuleiten haben.

Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen als Unterlagen für die nach Formblatt des Landesrechnungshofs aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen — für die Personalausgaben und Bauausgaben sind besondere Verzeichnisse aufzustellen — und übersenden alsdann sowohl die Verzeichnisse in je **vierfacher Ausfertigung** (einseitig beschrieben) als auch die den Verzeichnissen als Anlagen beizugebenden Rechnungsnachweisungen **bis zum 12. Februar 1971** dem Landesrechnungshof.

T. 8.22 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von allen Kassen sofort nach dem Abschluß den bewirtschaftenden Dienststellen unmittelbar vorzulegen.

8.23 Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen als Anlage zum Vorlagebericht beizufügen.

Nur dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen sind die Anlagen nach den §§ 26, 27, 111 und 112 RRO beizugeben. In den Nachweisungen über die Vorschüsse gem. § 111 RRO sind auch die Handvorschüsse und Gehaltvorschüsse, letztere summarisch, aufzuführen.

## 9 Oberrechnungen

9.1 Zu jedem Einzelplan ist, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, als Oberrechnung ein besonderer Anhang gem. Muster 2 zu fertigen, in dem die Abschlußergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der Oberkasse, titelweise aufzuführen sind. Die beteiligten Kassen sind in diesen Anhängen nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist jedem Anhang vorzuheften.

Muster 2

9.2 Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Anhänge unter entsprechender Anwendung der Nummern 8.121 bis 8.123 getrennt aufzustellen.

9.3 Wenn nur **eine** Kasse über ein Gesamtkapital Rechnung zu legen hat, genügt es, im Anhang die Kapitelnnummer und die Kapitelsumme aufzuführen. In diesem Falle ist dem Anhang eine fünfte Ausfertigung der Rechnungsnachweisung, in der dieses Kapitel enthalten ist (vgl. Nummer 8.15), beizufügen.

9.4 Die Anhänge sind in der gleichen Form wie die Titelübersichten zu bescheinigen.

9.5 **Bis zum 25. Januar 1971** sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge baldigst an den Landesrechnungshof weiter.

## 10 Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen

10.1 Die nach § 7 Abs. 1 RRO für das Rechnungsjahr 1970 zu legenden Rechnungen sind **binnen 3 Wochen nach dem Abschlußtag** fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstelle (Rechnungssamt) bereitzuhalten.

10.2 Die Vorprüfungsstellen (Rechnungssämtter) fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen zur Vorprüfung rechtzeitig an.

10.3 Die Vorprüfung der Rechnungen unter Nummer 10.1 und der aus dem Vorjahr verbliebenen Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniederschriften muß **bis zum 30. Juli 1971** erledigt sein, sofern T. der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.

## 11 Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung

Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 1970 verweise ich auf mein an den Präsidenten des Landtags, die Minister, den Chef der Staatskanzlei und den Präsidenten des Landesrechnungshofs gerichtetes Schreiben vom 8. 12. 1967 — I 3 d Tgb.-Nr. 8295/67.

## Kasse

**Muster 1**  
(zu Nummer 7.41)

**Nachweisung**

über die am Jahresabschluß 1970 noch nicht abgewickelten  
bemerkenswerten Verwahrungen — Vorschüsse

Lfd. Nr.	Tag der Entstehung	Bezeichnung der Ein- bzw. Auszahlung	Betrag *) DM	Voraussichtlicher Zeitpunkt der Abwicklung	Begründung, weshalb der Betrag in Spalte 4 a) nicht sogleich haus- haltsmäßig ver- rechnet und b) inzwischen noch nicht abgewickelt werden konnte
1	2	3	4	5	6

\*) Bei Vorschüssen von 10 000 DM und darüber ist der Zustimmungserlaß mit Datum und Aktenzeichen anzugeben (§ 29 RWB).

## Kasse

**Muster 2**  
(zu Nummer 9.1)

## Anhang Einzelplan

Kap.	Titel	Kassen-Nr.	Betrag DM	Titelsumme DM	Kapitelsumme DM

## a) Einnahmen

Summe d.  
Einnahmen

## b) Ausgaben

Summe d.  
Ausgaben

Nummernverzeichnis der Kassen  
zum Anhang Einzelplan

- 1 Stadthauptkasse .....  
2 Stadtkasse .....  
3 Kreiskasse .....  
4 Finanzkasse .....  
5 Regierungshauptkasse  
usw. .....

— MBl. NW. 1970 S. 1904.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.